



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0484 Status: nicht öffentlich Datum: 08.08.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.09.2013	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung			
19.09.2013	Kreisausschuss			
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Wiederwahl des Kreisrates Sven Höhl

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Wahlbeamten Kreisrat Sven Höhl endet am 01.07.2014.

Nach § 108 und § 109 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden Beamte auf Zeit auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten vom Kreistag für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Die Wahl darf nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit (hier: 01.07.2013) des Stelleninhabers stattfinden. Die Stelle ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben; der Kreistag kann jedoch im Einvernehmen mit dem Landrat beschließen von der Ausschreibung abzusehen, wenn beabsichtigt ist, den bisherigen Stelleninhaber erneut zu wählen.

Kreisrat Höhl hat in den vergangenen Jahren durch hohen persönlichen Einsatz und großes Engagement die ihm übertragenen Aufgaben zu meiner vollsten Zufriedenheit erfüllt. Er hat viele Projekte geleitet und zahlreiche Initiativen auf den Weg gebracht, die im Ergebnis die Kreisverwaltung aber auch den gesamten Landkreis sehr positiv beeinflusst haben. Beispielhaft zu nennen sind: Haushaltskonsolidierung, Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik, Restrukturierung des Gebäudemanagements, Abwicklung des Konjunkturpaketes II, Breitbandausbau, Schaffung einer modernen IT-Infrastruktur und Aufbau eines IT-gestützten Dokumentenmanagement-Systems sowie eine strategische und vorausschauende Personalplanung und -entwicklung.

Ich schlage vor, Kreisrat Sven Höhl nach Ablauf seiner ersten Amtszeit für weitere acht Jahre wiederzuwählen. Die Besoldung richtet sich gem. § 2 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) nach der Einwohnerzahl der Landkreise und ist mit B 3 festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stelle des Kreisrates wird gem. § 109 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG wegen der beabsichtigten Wahl des derzeitigen Kreisrates Sven Höhl nicht öffentlich ausgeschrieben.
2. Herr Sven Höhl wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Kreisrat gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.07.2014 und beträgt acht Jahre.

(Luttmann)